

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 6

Rottenburg am Neckar, 15. Mai 2023

Band 67

Apostolischer Stuhl			
Botschaft zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufungen	230	Bistums-KODA – Wechsel auf der Dienstnehmerseite	243
Bischöfliches Ordinariat			
Betroffenenbeirat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (RaBe-DRS) – Statut	230	Diözesane Förderung von Familienzentren – 4. Tranche 2023	244
Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats der Diözese Rottenburg-Stuttgart (RaBe-DRS)	233	Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	245
Richtlinien zur Förderung neuer pastoraler Orte	235	Personalangelegenheiten	
Richtlinien zur Förderung der Quartierspastoral in der Diözese	237	Personalnachrichten	246
Richtlinien zur Förderung „Seelsorglicher Initiativen“	239	Weihe und Anstellung der Diakone	246
Orgelpflegeverträge	241	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	246
Berichtigung Richtlinie Taufspendung	241	Mitteilungen	
Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	242	Tag der Hochzeitsjubilare	247
Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	243	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	247

Apostolischer Stuhl

Botschaft zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufungen

Die Botschaft zum Welttag für geistliche Berufungen von Papst Franziskus finden Sie auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz unter: dbk.de/katholische-kirche/vatikan/papstbotschaften oder auf der Vatikan-Website: vatican.va/content/francesco/de/messages/vocations.index.html

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2129 – 24.04.2023
PfReg. M I.8

Betroffenenbeirat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (RaBe-DRS) Statut

Präambel

- (1) Am 11.12.2020 wurde die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ (im folgenden „GE“) von Bischof Dr. Gebhard Fürst gegengezeichnet und am 15.01.2021 im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie auf der Internetseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht (BO-Nr. 6603–KABl. 65 [2021] S. 54-57; https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Dossiers/Praevention_und_Missbrauch/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf).
- (2) Durch Gegenzeichnung und amtliche Veröffentlichung wurde die GE für die Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlich erklärt (vgl. GE Ziffer 8).
- (3) In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der bzw. die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Diözese Rottenburg-Stuttgart in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der Diözese Rottenburg-Stuttgart unabhängig aufzuarbeiten.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
- (5) Aufarbeitung meint im Rahmen der GE die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlener Erwachsener in der katholischen Kirche, insbesondere die Identifikation von Strukturen, Bedingungen, Einstellungen und Haltungen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Tätern und Täterinnen sowie Betroffenen.
- (6) Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteure/Akteurinnen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Dazu richtet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart einen Betroffenenbeirat ein und beruft seine Mitglieder erstmals auf Vorschlag einer unabhängigen Auswahlkommission. Der Betroffenenbeirat bestimmt zwei Betroffene, die unverzichtbare Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind.
- (7) Die GE berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne der GE umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne der GE sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen. Darüber hinaus gilt die GE auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern diese im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurden.
- (8) Mit der Aufarbeitung werden das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkannt. Die Aufarbeitung regt zur institutionellen Reflexion in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in der katholischen Kirche in Deutschland an und bezieht in diesen Prozess die breite Öffentlichkeit und die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland ein. Beabsichtigt ist, möglichst viele Betroffene an diesen Prozessen zu beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, die in erster Linie sie als Missbrauchte betreffen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen sollten weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen gezogen und ein Beitrag zur umfassenden kirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.
- (9) Diese auf die GE zurückgehenden Überzeugungen sind die wesentlichen Grundlagen für die Einrichtung, Arbeit und Wirkung des Betroffenenbeirats.

Gemäß der GE ist der Betroffenenbeirat (von nun an: „Beirat“) insofern parteilich für die Betroffenen sexuellen Missbrauchs sowie damit verbundener weite-

rer Formen von Gewalt innerhalb der katholischen Kirche allgemein und innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Besonderen. Er vertritt nach innen und nach außen deren Anliegen und Interessen.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Hauptsächliche Aufgabe des Beirats ist es, an der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie an der Verhinderung von Missbrauch innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Sinne der Präambel mitzuwirken. Dabei befasst sich der Beirat mit sexuellem Missbrauch und damit verbundenen anderen Formen von Machtmissbrauch und Gewalt (Bedrohung, Einschüchterung, emotionaler, geistlicher, körperlicher, ritueller und/oder seelischer Missbrauch; körperliche Gewalt).
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Bischof, andere Funktionsträger der Leitung und Mitarbeitende der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die jeweiligen Gremien – insbesondere die Kommission sexueller Missbrauch wie auch die Unabhängige Aufarbeitungskommission – in Fragen des sexuellen Missbrauchs, hauptsächlich in den Bereichen Aufarbeitung, Intervention und Prävention; dies geschieht auf Anfrage oder aus eigener Initiative. Des Weiteren ist der Beirat auch Betroffenen von sexueller Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart behilflich.
- (3) Der Beirat erarbeitet konkrete Vorschläge, wie strukturell oder personell bedingte, missbrauchsfördernde Ursachen bearbeitet, vermindert und beseitigt werden können und sollen. Diese unterbreitet er dem Diözesanbischof bzw. den entsprechenden Diözesangremien und erhält von diesen Stellen in angemessener Frist Antwort.
- (4) Der Beirat ist in allen allgemeinen Angelegenheiten der Aufarbeitung, Umgang mit und bei der Verhinderung von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu beteiligen. Die Beteiligungsformen Anhörung, Zustimmung und Entscheidung regeln jeweilige Kooperationen, die einzeln zwischen den jeweiligen Gremien und dem Beirat zu vereinbaren sind.
- (5) Der Beirat übt seine Mitwirkung und Beteiligung mit der kontinuierlichen und engen Zusammenarbeit mit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAK) der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus. In die UAK entsendet der Beirat zwei Mitglieder. Der Beirat kann nach freiem Ermessen mit kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgern und Stellen kooperieren, sofern keine (Quasi-)Vertragsverhältnisse oder Sachaufwendungen überschreitende Verpflichtungen entstehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung wirkt der Beirat in Abstimmung mit der Aufarbeitungskommission am Austausch mit anderen (Erz-)Diözesen mit. Gemeinsam mit der Aufarbeitungskommission und der Kommission sexueller Missbrauch versteht sich der Beirat als ein möglicher erster Ansprechpartner für Betroffene.
- (7) Wenden sich Betroffene mit persönlichen Anliegen an den Beirat, so informieren einzelne Mitglieder über die zuständigen Ansprechpersonen und -stellen.

Nichtpersönliche Anliegen und Themen, die an den Beirat herangetragen werden, sind entsprechend der Absätze 1-4 im Beirat zu behandeln.

- (8) Der Beirat kann einen kontinuierlichen Kommunikations- und Kooperationsprozess strukturieren: mit den Betroffenenbeiräten der anderen (Erz-)Diözesen wie auch mit dem Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz und den auf den Ebenen der Deutschen Bischofskonferenz oder der anderen (Erz-)Diözesen für das Feld geschaffenen Gremien und Einrichtungen.
- (9) Durch die Einrichtung des Beirats und durch dieses Statut bleiben die Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen anderer Gremien, kirchlicher Rechtsträger und Stellen unberührt.

§ 2 Zusammensetzung und Struktur des Beirats, Mitgliedschaft

- (1) Der Beirat besteht in der Regel aus sieben Personen, die über die erforderlichen personalen und fachlichen Kompetenzen verfügen und engagiert wie auch konstruktiv im Sinne der in § 1 genannten Aufgabenstellungen mitarbeiten können und wollen. Eine konfessionelle Bindung ist nicht erforderlich. Neben den unmittelbar Betroffenen sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche, können auch mittelbar in besonderer Weise betroffene Angehörige als Beiratsmitglieder ausgewählt und berufen werden. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder werden von einer zu diesem Zweck eigens eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission/Expertinnenkommission ausgewählt und auf deren Vorschlag vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart für eine Arbeitsperiode von zunächst drei Jahren berufen, eine Wiederberufung ist möglich. Das Prozedere bei weiteren und wiederholten Berufungen bedarf der Zustimmung des Beirats. Er macht zu gegebener Zeit dem Bischof einen Vorschlag.
- (3) Aus dem Beirat scheidet ein Mitglied, abgesehen vom Ende der Amtszeit, aus a) durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof zu erklären ist, oder b) durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den Bischof, auch auf Vorschlag des Beirats. Bei der Abberufung aus wichtigem Grund sind jeweils das abzubrufende Mitglied und der Beirat vorab vom Bischof anzuhören. Jeder Abberufung muss der Beirat mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zustimmen.

In den Fällen des Verzichts und der Abberufung wird das Ausscheiden wirksam mit dem Beginn desjenigen Tags, welcher auf das Datum der Bestätigung des Verzichts durch den Bischof oder auf das Datum der Abberufung folgt.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Nachberufung nach den o. g. Auswahl- und Berufsregelungen mit entsprechender Beteiligung des Beirats.

- (4) Der Beirat kann (andere) Mitglieder der Aufarbeitungskommission, Mitglieder der Kommission für sexuellen Missbrauch sowie zuständige Mitarbeitende der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Präven-

tion und andere Aspekte sexuellen Missbrauchs zu Beiratssitzungen einladen. Ein regelhafter Austausch mit dem Bischof findet statt und ist mit anderen Leitungspersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzustreben und ggf. zu vereinbaren.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Tätigkeit frei, an keine Weisung und nur an dieses Statut – insbesondere den Auftrag gemäß der Präambel und des § 1 – an die kirchliche und staatliche Rechtsordnung sowie an ihr Gewissen gebunden. Eine freie Meinungsäußerung kann kein wichtiger Grund für eine Abberufung im Sinne von § 2 Abs. 3 sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, insbesondere soweit rechtliche Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für Informationen, die der Beirat über seine beiden Mitglieder in der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhalten hat und die im Zusammenhang mit den §§ 11–14 des Statuts der Aufarbeitungskommission stehen, deren Regelungen von den Mitgliedern des Beirats analog zu beachten sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Das kirchliche Datenschutzrecht ist zu beachten.
- (3) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 kann einen wichtigen Grund für die Abberufung im Sinne von § 2 Abs. 3 darstellen.
- (4) Alle Mitglieder entscheiden selbst und für sich, ob sie im Beirat mit ihrem Klarnamen, unter einem Pseudonym oder anonym mitarbeiten und können dies jederzeit ändern.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. In ihr werden insbesondere beiratsinterne Regelungen der Aufgabenteilung und der Einrichtung bestimmter Funktionen (z. B. Sprecher/Sprecherin, Ansprechfunktion für Betroffene, Pressekontakte, Vernetzungsarbeit etc.), Wahl- und Abstimmungsregelungen getroffen. Bei unterschiedlichen Auffassungen zur Geschäftsordnung zwischen Beirat und Bischof wird ein Moderationsverfahren durchgeführt. Von beiden Seiten ist eine Einigung anzustreben; kommt diese innerhalb von höchstens drei Monaten nicht zustande, ist die Einigungsstelle der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzurufen. Regelungen der Geschäftsordnung, die in Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen anderer – auch diözesaner – Stellen eingreifen, bedürfen deren Zustimmung.
- (2) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart richtet auf Wunsch und Bedarf des Beirats eine Geschäftsstelle des Beirats ein, die fachlich unabhängig und – falls erforderlich – auch örtlich außerhalb des Bischöflichen Ordinariats und Offizialats arbeitet. Die Geschäftsstelle wird von der Diözese Rottenburg-Stuttgart personell sowie sachlich angemessen ausgestattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Der Beirat trifft sich jährlich mindestens zweimal – sofern möglich – in Präsenz. Der Beirat entscheidet nach freiem Ermessen über Zahl, Ort und Zeit seiner Zusammenkünfte. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart unterstützt den Beirat auf dessen Wunsch bei der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten und übernimmt Reise- und sonstige Tagungskosten, ggf. auch für Unterkunft und Verpflegung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Auf Wunsch des Beirats werden die Sitzungen von einer externen, von ihm mit dem Bischof abgestimmten Person moderiert. Bei Sitzungen in Präsenz firmiert der Beirat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes seiner Mitglieder als „Beratungsteam“.

§ 5

Berichtstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Beirat protokolliert seine Sitzungen und erstellt für den Bischof zum Ende jedes Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht. Dieser dokumentiert insbesondere Art und Umfang der gem. § 1 erfüllten Aufgaben. Die Weitergabe von Bericht und Protokollen – auch in Teilen – an andere Personen und Stellen bedarf der Zustimmung des Beirats.
- (2) Der Beirat informiert in eigener Verantwortung und mit Unterstützung der entsprechenden Stelle der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Stabsstelle Mediale Kommunikation) die Öffentlichkeit (z. B. Verteiler von Pressemitteilungen). Analog zur Aufarbeitungskommission informiert der Beirat in geeigneter Weise über sich und seine Aktivitäten.

§ 6

Aufwandsentschädigungen und weitere Kosten

- (1) Die Mitglieder des Beirats erhalten Sachaufwände auf Nachweis erstattet. Die jeweilige Art der An- und Abreise obliegt den Beiratsmitgliedern; dabei ist darauf zu achten, dass die umweltschonendste Möglichkeit gewählt wird. Reisekosten werden nach den Reisekostenregelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart erstattet.
- (2) Für ihre Tätigkeit steht den Mitgliedern des Beirats eine monatliche Aufwandsentschädigung zu, deren Regelungen identisch ist mit denen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Auf Antrag können Mitglieder des Beirats Einzel- und/oder Gruppensupervision in Anspruch nehmen. Der Beirat kann zudem die Hinzuziehung weiterer sachkundiger Personen beim Bischof beantragen, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben sinnvoll oder notwendig ist. Die Ablehnung von Anträgen ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Kosten gemäß der Absätze 1 bis 3 trägt die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Es sind die in der Haushaltsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart verankerten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Abwicklung der Kostenerstattung, insbesondere die Erstattung materieller Aufwendungen an die Mitglieder des Beirats, erfolgt über das Bischöfliche Ordinariat.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Abdruck im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 15.05.2023 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. April 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 2130 – 24.04.2023
PfReg. M 1.8

Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats der Diözese Rottenburg-Stuttgart (RaBe-DRS)

§ 1 Aufgaben

- (1) Der unabhängige Betroffenenbeirat der Diözese Rottenburg-Stuttgart übt seine Tätigkeit im Rahmen und nach Maßgabe seines Statuts aus.
- (2) Der Betroffenenbeirat vertritt gegenüber der Diözesanleitung die Anliegen und Interessen der von sexuellem Missbrauch Betroffenen innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland und arbeitet in institutionalisierter Form an dessen Verhinderung und Aufarbeitung mit.

§ 2 Sprecher¹ und Vertretung des Beirats in der Aufarbeitungskommission

- (1) Der Betroffenenbeirat legt vor einer Sprecherwahl fest, welche „Sprecherstruktur“ er mit der Wahl vorsieht: einen Sprecher und einen Stellvertreter; einen Sprecher und zwei Stellvertreter; zwei gleichberechtigte Sprecher mit oder ohne Stellvertreter usw. Die Amtszeit der gewählten Sprecher und gegebenenfalls Stellvertreter ist an die Amtszeit des RaBe-DRS insgesamt gebunden. Eine Wiederwahl bzw. Bestätigung ist möglich. Nach regelhafter Neu- bzw. Wiederbestellung des gesamten Beirats findet in jedem Fall eine Sprecherwahl statt. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder oder bei Rückgabe der Aufgabe findet auch außerhalb dieser Zyklen eine Sprecherwahl statt für die restliche Amtszeit des bisherigen Amtsträgers.
- (2) Personenwahlen können grundsätzlich per Handzeichen erfolgen. Sie finden auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim statt. Lässt sich nur ein Kandidat für eine Position aufstellen, empfiehlt sich eine Wahl per Handzeichen. Für jede Position (z. B. Sprecher eins und Sprecher zwei oder Sprecher und Stellvertreter) findet ein eigenes Wahlverfahren statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwi-

schen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt.

- (3) Der oder die Sprecher vertritt/vertreten den Betroffenenbeirat nach außen. Er oder sie übernimmt/übernehmen i. d. R. die Kommunikation zu den Diözesanvertretern. Die Außen- und Innenvertretung durch einen der Sprecher ist zulässig. Kommunikation nach außen wie innen ist von dem Sprecher oder den Sprechern dem gesamten Beirat gegenüber transparent zu machen.
- (4) Der Betroffenenbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die er dem Diözesanbischof als Betroffenenvertreter in der Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart vorschlägt. Die Wahl erfolgt nach § 2 Abs. 2. Der Bischof ist an diesen Vorschlag gebunden und beruft (oder bestätigt) die Betroffenenvertreter für eine Arbeitsperiode von drei Jahren (im Falle einer bereits begonnenen Amtsperiode der Aufarbeitungskommission für die verbleibende Restzeit). Eine Weiterberufung erfolgt auf Vorschlag des Betroffenenbeirats.
- (5) Der Betroffenenbeirat kann unter seinen Mitgliedern weitere Aufgabenaufteilungen vornehmen und einzelne Aufgaben übertragen, z. B.: a) interne Kommunikation einschließlich Terminabstimmungen, Dokumentenverwaltung, Einrichtung und Pflege einer Kommunikationsplattform; b) Pressearbeit, Pressekontakte; c) Vernetzung mit anderen Betroffenenbeiräten; d) Ansprechperson/Anlaufstelle für Betroffene. Bei mehreren Interessenten für einen Aufgabenbereich erfolgt eine Wahl nach Abs. 2. Der/die Sprecher sorgt/sorgen zusammen mit der Geschäftsstelle/Geschäftsführung dafür, die Aufgabenteilungen zu bündeln und zu strukturieren, und verantworten das Zusammenwirken der Aufgabengebiete.

§ 3 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Falls und sobald Bedarf besteht, wird der Betroffenenbeirat von einer hauptamtlichen Geschäftsführung als Leitung einer Geschäftsstelle unterstützt, die zudem mit einer Assistenz- oder Sachbearbeitungskraft (analog zur Geschäftsstelle/Geschäftsführung der Aufarbeitungskommission) im erforderlichen Umfang besetzt ist. Wie im Statut des Betroffenenbeirats geregelt, sind die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen im entsprechenden Umfang von der Diözese Rottenburg-Stuttgart bereitzustellen (vgl. Statut § 4 Abs. 2).
- (2) Im Verhinderungsfall kann eine Abwesenheitsvertretung durch den/die Sprecher bestimmt werden, die mit einfacher Mehrheit durch die Kommission zu bestätigen ist.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Betroffenenbeirat tagt regelmäßig in Präsenz bzw. in Videokonferenzen, mindestens aber zweimal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen sind von dem Sprecher bzw. den Sprechern – im Verhinderungsfall von der Abwesenheitsvertretung – in Textform einzuberufen. Die Einladung zu den Sitzungen muss den Mitgliedern in der

¹ Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird im weiteren Dokument nur das generische Maskulinum verwendet, wobei diese Form immer auch die weibliche Form mitdenkt und einschließt.

Regel zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie das Datum für das Vorliegen der Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von dem Sprecher/den Sprechern vorgeschlagen und zum Sitzungsbeginn durch den Beirat genehmigt bzw. ergänzt.

- (3) Sitzungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Sprecher/den Sprechern beantragen. Wenn möglich, soll eine terminliche Jahresplanung erstellt werden.
- (4) Der/die Sprecher bzw. einer der Sprecher, im Verhinderungsfall die Abwesenheitsvertretung, leitet die Sitzung. Präsenzsitzungen werden i.d.R. von einer externen Fachperson für Kommunikation moderiert. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig, solange die anwesenden Mitglieder dem nicht einstimmig zustimmen. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung außerhalb des Kreises der Anwesenden an andere kommuniziert werden. Insbesondere dürfen keine Sitzungsinhalte jedweder Art ohne Einverständnis aller Anwesenden in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann für einzelne Sitzungen Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (6) Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Beschäftigte können auf Beschluss Gäste des Beirats sein; sie haben kein Stimmrecht. Die Sitzungsleitung kann nach Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Gäste zulassen.
- (7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Für außerordentliche Sitzungen ist die Teilnahme einer 2/3-Mehrheit notwendig. Wahlen können nur bei Anwesenheit von 3/4 aller Mitglieder durchgeführt werden, außer bei schwerwiegenden Gründen wie beispielsweise einer längerfristigen Erkrankung von Mitgliedern.

Die Beschlussfähigkeit ist zudem an die Anwesenheit eines Sprechers – im Verhinderungsfall an die Abwesenheitsvertretung – gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Sprecher/sind die Sprecher verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Bei Vorschlägen zur Änderung des Statuts sowie bei Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die 3/4-Mehrheit aller Mitglieder.
- (9) Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich und geheim oder durch Handheben) entscheidet die

Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, die bei der jeweiligen Abstimmung anwesend sind. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim (siehe auch § 2).

- (10) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der/die Sprecher bzw. die Abwesenheitsvertretung verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich kein Mitglied dagegen ausspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (11) Der Sprecher – im Vertretungsfall die Abwesenheitsvertretung – oder einer der Sprecher kann bestimmen, dass Sitzungen auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Videokonferenzraum durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.
- (12) Über jede Sitzung ist von einer Geschäftsstellenvertretung oder einer anderen von der Versammlung zu wählenden Protokollführung eine Niederschrift zu erstellen.
- (13) Betrifft: mögliche Befangenheit; hierfür wird auf § 6 Abs. 3 verwiesen.
- (14) Beschlüsse des Beirats werden von dem Sprecher/den Sprechern sowie der Geschäftsführung ausgeführt, sofern der Beirat nichts anderes beschließt.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Der Betroffenenbeirat kann projektbezogene, befristete Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Betroffenenbeirat berufen, der auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied des Betroffenenbeirats angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Betroffenenbeirats.
- (3) Die Regelungen für den Betroffenenbeirat gelten sinngemäß für die Arbeitsgruppen.

§ 6 Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Betroffenenbeirats sind weisungsfrei und unabhängig von den Mitgliedern und Mitarbeitern der Diözesanleitung.
- (2) Mitgliedern des Betroffenenbeirats, die Beschäftigte der Diözese sind, dürfen – auch nach Ende ihrer Mitarbeit im Betroffenenbeirat – aus ihrer Tätigkeit im Betroffenenbeirat keine beruflichen Nachteile bei ihrem Dienstgeber innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart erwachsen. Zudem ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die gebotene Verschwiegenheit auch von Beschäftigten der Diözese eingehalten wird.

- (3) Mögliche Interessenskonflikte (im Sinne von Befangenheit) haben Mitglieder dem Betroffenenbeirat frühzeitig offenzulegen und dem Sprecher/den Sprechern, im Verhinderungsfall der Abwesenheitsvertretung, mitzuteilen. Besteht ein Interessenskonflikt, darf das betreffende Beiratsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenskonflikt durch Beschluss des Betroffenenbeirats mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 7 Wirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, sind sie durch eine diesen Bestimmungen inhaltlich möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar mit Beschlussfassung am 10.12.2022 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. April 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 855 – 16.02.2023
PfReg. M 8.2

Richtlinien zur Förderung neuer pastoraler Orte

§ 1 Vorbemerkung

Im Sinne einer strukturierten Kirchenentwicklung erprobt die Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Hilfe neuer pastoraler Orte und Profilstellen eine zukunftsweisende Pastoral, welche auf der Grundlage der „Orientierungen für Kirchenentwicklung“ durch die Pastoralen Schwerpunkte, die von Bischof Dr. Gebhard Fürst am 13. Mai 2022 in Kraft gesetzt worden sind, umgesetzt werden. Um Erprobungen und Projekte an diesen neuen pastoralen Orten und durch die Profilstellen zu ermöglichen, wurden durch Beschluss des Diözesanrats vom 25.03.2022 aus Restmitteln des KIAMO-Prozesses einmalig 200.000 Euro zur Förderung dieser neuen pastoralen Orte zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption verwaltet.

§ 2 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden „neue pastorale Orte“ und/oder Profilstellen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Förderung bezieht sich dabei immer auf ein konkretes Projekt oder auf eine konkrete Erprobung.

I) Neue pastorale Orte

Werden jenseits der bisher etablierten kirchlichen Orte neue pastorale Orte eingerichtet, so können diese nach Prüfung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption aus den Fördermitteln einmalig bezuschusst werden. Neue pastorale Orte im Sinne der Richtlinie können

z. B. neue pastorale Zentren oder neue geistliche Orte in der Diözese sein. Auch bereits bestehende Orte können bei Entwicklung eines umfassend neuen Profils gefördert werden.

II) Profilstellen

Im Stellenplan der Hauptabteilung V – Pastorales Personal sind Profilstellen ausgewiesen, die bereits zu einem größeren Teil besetzt sind. Diese Profilstellen sind zentrale Hebel der Kirchenentwicklung. Sie sind personell ausreichend ausgestattet. Jedoch benötigen sie zuweilen einen finanziellen Anschub. Auch sie können daher nach Prüfung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption aus den Fördermitteln einmalig bezuschusst werden.

§ 3 Förderzeitraum

Die Fördermittel wurden durch Diözesanratsbeschluss einmalig bereitgestellt. Der Förderzeitraum ist daher an die verbleibenden Restmittel gekoppelt. Sind die Mittel aufgebraucht, endet auch die Förderung. Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs (Poststempel oder E-Mail-Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption bearbeitet und beschieden.

§ 4 Antrag und Bewilligung

- I) Anträge sind unter Verwendung des abgedruckten Antragsformulars und nach der Benachrichtigung der Dekanatsgeschäftsstelle zu richten an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung neuer pastoraler Orte
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
oder

per E-Mail an ha-iv-antraege@bo.drs.de
unter Angabe des Betreffs: Förderung neuer pastoraler Orte.

Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

- II) Zur Förderung bedarf es einer Konzeptbeschreibung des zu fördernden Projekts und der Kommunikation mit der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption. Die Konzeptbeschreibung ist dem Antrag beizulegen.

- III) Ob ein Antrag förderwürdig ist, entscheidet die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, welche auch die bewilligende Stelle im Bischöflichen Ordinariat ist, im Gespräch mit den Antragstellern auf Grundlage der Fachexpertise in der Hauptabteilung.

- IV) Die Höchstfördergrenze je Projekt beträgt 5.000 Euro. Ein kombinierter Antrag aus § 2 Nr. I und Nr. II wird ebenfalls durch die Höchstfördergrenze von 5.000 Euro begrenzt. Begründete Ausnahmen sind nur im Einzelfall und nach gesonderter Beurteilung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption möglich.

Rottenburg a. N., den 29. März 2023

+ **Matthäus Karrer**
Weihbischof

BO-Nr. 856 – 16.02.2023

PfReg. M 8.2

Richtlinien zur Förderung der Quartierspastoral in der Diözese

§ 1 Vorbemerkung

Im Sinne einer strukturierten Kirchenentwicklung setzt die Diözese Rottenburg-Stuttgart zur besseren Fokussierung Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte werden wiederum durch einzelne Konkretisierungen weiter ausdifferenziert.

In Schwerpunkt 3 „*In ihrem pastoralen und diakonischen Handeln vernetzen sich kirchliche Orte untereinander und mit gesellschaftlichen Partnern im Dienst des gesellschaftlichen Zusammenhalts in sozialen Räumen*“ heißt es im Blick auf die Konkretisierung: „*Dieser Schwerpunkt konkretisiert sich in der Quartierspastoral im ländlichen und städtischen Raum*“. In der Diözese wurden so bereits mehrere Standorte der Quartierspastoral etabliert.

Um eine Förderung der Quartierspastoral auf Grundlage dieser Vorgaben zu ermöglichen, wurden durch Beschluss des Diözesanrats vom 25.03.2022 aus Restmitteln des KIAMO-Prozesses einmalig 200.000 Euro bereitgestellt. Diese Mittel werden durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption verwaltet.

§ 2 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen in der Quartierspastoral. Diese müssen dabei den Orientierungen der Kirchenentwicklung mit mehreren der folgenden Merkmale entsprechen:

- Sozialraumorientiert
- inklusiv
- „Geh-hin-Kirche“
- Kirche an vielen Orten
- Entdeckung des Evangeliums in den Lebenswelten der Menschen
- vernetzt mit Partnern im Quartier
- Seelsorge als Beziehungsarbeit

Liegen die Voraussetzung vor, können Projekte und Maßnahmen in der Quartierspastoral nach Prüfung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption aus den Fördermitteln einmalig bezuschusst werden. Die Förderung bezieht sich dabei immer auf ein konkretes Projekt oder auf eine konkrete Erprobung.

§ 3 Förderzeitraum

Die Fördermittel wurden durch Diözesanratsbeschluss einmalig bereitgestellt. Der Förderzeitraum ist daher an die Restmittel gekoppelt. Sind die Mittel aufgebraucht, endet auch die Förderung. Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs (Poststempel oder E-Mail-Eingang) der vollständigen Unterlagen bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption bearbeitet und beschieden.

§ 4 Antrag und Bewilligung

- I) Anträge sind unter Verwendung des abgedruckten Antragsformulars und nach der Benachrichtigung der Dekanatsgeschäftsstelle zu richten an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung der Quartierspastoral
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
oder
per E-Mail an ha-iv-antraege@bo.drs.de
unter Angabe des Betreffs: Förderung der Quartierspastoral.

Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

- II) Zur Förderung bedarf es einer Konzeptbeschreibung des zu fördernden Projekts oder der zu fördernden Maßnahme und der Kommunikation mit der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption. Die Konzeptbeschreibung ist dem Antrag beizulegen.

- III) Ob ein Antrag förderwürdig ist, entscheidet die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, welche auch die bewilligende Stelle im Bischöflichen Ordinariat ist, im Gespräch mit den Antragstellern auf Grundlage der Fachexpertise in der Hauptabteilung.

- IV) Die Höchstfördergrenze je Projekt beträgt 5.000 Euro. Begründete Ausnahmen sind nur im Einzelfall und nach gesonderter Beurteilung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption möglich.

Rottenburg a. N., den 29. März 2023

+ Matthäus Karrer
Weihbischof

BO-Nr. 857 – 16.02.2023

PfReg. M 8.2

Richtlinien zur Förderung „Seelsorglicher Initiativen“

§ 1 Vorbemerkung

Im Sinne einer strukturierten Kirchenentwicklung setzt die Diözese Rottenburg-Stuttgart zur besseren Fokussierung Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte werden wiederum durch einzelne Konkretisierungen weiter ausdifferenziert.

In Schwerpunkt 1 „*Der einzelne Mensch, sein Leben und sein Glauben stehen im Mittelpunkt kirchlichen Handelns*“ heißt es mit Blick auf die Konkretisierung:

„*Dieser Schwerpunkt konkretisiert sich*

- *in einer bedarfsgerechten Einzelseelsorge*
- *in einer lebendigen Glaubenskommunikation, mit der über den persönlichen Glauben offen und ohne Bevormundung gesprochen werden kann.*“

Zur Unterstützung dieser Entwicklung können die Kollektenmittel des 4. Sonntags der Osterzeit für „Seelsorgliche Initiativen“ verwendet werden.

§ 2 Geförderte Maßnahmen

I) Seelsorge

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die den Dienst der Seelsorge durch haupt- und ehrenamtliche Berufungen neu profilieren und etablieren. Besonders im Blick sind Orte und Angebote der Einzelseelsorge, so dass Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen persönliche Begleitung, Unterstützung und Stärkung erfahren und sich selbstwirksam und partizipierend erfahren können. Zentral sind die Grundhaltungen des Hörens, des Respektes, des Interesses, der Anerkennung und Gastfreundschaft (vgl. „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ Wort der Deutschen Bischöfe zur Seelsorge vom 8. März 2022).

II) Glaubenskommunikation

Gefördert werden zudem Projekte und Maßnahmen einer differenzierten Glaubenskommunikation. Entscheidend für diese ist: Subjektorientierung, ereignisbasierte Pastoral, Differenzierung, Orientierung an der Gegenwart und Entdeckung des Evangeliums in den Lebenswirklichkeiten der Menschen.

Förderungsfähige Projekte der Glaubenskommunikation eröffnen einen angstfreien Raum, in welchem Menschen ihre religiösen Erfahrungen zur Sprache bringen können. Gefördert werden auch christliche Sprachlabore, in welchen nach neuen Ausdrucksformen des Glaubens gesucht wird.

III) Förderzeitraum

Die Förderung „Seelsorglicher Initiativen“ erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Anträge können daher auch rückwirkend für den 01.01.2023 eingereicht werden.

§ 3 Antrag und Bewilligung

- I) Anträge sind unter Verwendung des abgedruckten Antragsformulars und nach der Benachrichtigung der Dekanatsgeschäftsstelle zu richten an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung Seelsorglicher Initiativen
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
oder
per E-Mail an ha-iv-antraege@bo.drs.de
unter Angabe des Betreffs: Förderung Seelsorglicher Initiativen.

Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

- II) Zur Förderung bedarf es einer Konzeptbeschreibung des zu fördernden Projekts oder der zu fördernden Maßnahme und der Kommunikation mit der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption. Die Konzeptbeschreibung ist dem Antrag beizulegen.

- III) Ob ein Antrag förderwürdig ist, entscheidet die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, welche auch die bewilligende Stelle im Bischöflichen Ordinariat ist, im Gespräch mit den Antragstellern auf Grundlage der Fachexpertise in der Hauptabteilung.

- IV) Die Höchstfördergrenze je Projekt beträgt 5.000 Euro. Ein kombinierter Antrag aus § 2 Nr. I und Nr. II wird ebenfalls durch die Höchstfördergrenze von 5.000 Euro begrenzt. Begründete Ausnahmen sind nur im Einzelfall und nach gesonderter Beurteilung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption möglich.

Rottenburg a. N., den 29. März 2023

+ Matthäus Karrer
Weihbischof

BO-Nr. 1428 – 16.03.2023

*PfReg. H 5.2 e***Orgelpflegeverträge**

Hiermit werden die durch Erlass Nr. 1019 (KABl. 2020, Nr. 5, S. 150) am 15.04.2020 letztmals erhöhten **Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln** mit Wirkung vom 01.05.2023 erhöht:

I.**Für eine Wartung mit Hauptstimmung:**

- a) Grundpreis
204,00 € (zzgl. MwSt.)
- b) Preis je zu stimmendem Register
38,00 € (zzgl. MwSt.)
- c) Preis je zu stimmender Extension
19,00 € (zzgl. MwSt.)
- d) Zuschlag bei mehrchörigen Registern
38,00 € (zzgl. MwSt.)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechselschleifen

Zuschläge für mehrchörige Register werden wie folgt berechnet:

- 1- bis 2-chörig einfacher Zuschlag
- 3- bis 4-chörig zweifacher Zuschlag
- 4- bis 6-chörig dreifacher Zuschlag

II.**Für eine Wartung mit Teilstimmung:**

- a) Grundpreis
204,00 € (zzgl. MwSt.)
- b) Preis je zu stimmendem Register
19,00 € (zzgl. MwSt.)
- c) Preis je zu stimmender Extension
9,50 € (zzgl. MwSt.)
- d) Zuschlag bei mehrchörigen Registern
19,00 € (zzgl. MwSt.)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechselschleifen

Zuschläge für mehrchörige Register werden wie folgt berechnet:

- 1- bis 2-chörig einfacher Zuschlag
- 3- bis 4-chörig zweifacher Zuschlag
- 4- bis 6-chörig dreifacher Zuschlag

III.**Teilstimmungen, die auf Anforderung der Kirchengemeinde zusätzlich erfolgen, werden nach Aufwand abgerechnet.**

Die neuen Richtsätze gelten für Orgelpflegeverträge, die ab dem 1. Mai 2023 geschlossen sind.

Die am 1. Mai 2023 bereits bestehenden Pflegeverträge und deren Preise behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Eine automatische Erhöhung erfolgt nicht.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Orgelpflegevertragsmusters kann jedoch jeder Vertragspartner eine Anpassung ver-

langen, sofern die tariflichen Löhne – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung – um mehr als 5 % gestiegen sind. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

Auf die beiden Vertragspartnern zustehende Kündigungsmöglichkeit bestehender Verträge mit einer Vertragsdauer von über zwei Jahren gemäß § 11 des Orgelpflegevertragsmusters wird ergänzend hingewiesen.

Voraussetzung für diese Richtsätze ist, dass die Kirchengemeinde dem Orgelbauer während seiner Arbeit einen Tastenhalter zur Verfügung stellt und dass in den genannten Sätzen alle Unkosten der Orgelbaufirma (auch Fahrtkosten und Verpflegung) inbegriffen sind.

Kann die Gemeinde keinen Tastenhalter zur Verfügung stellen, darf die Orgelbaufirma eine Pauschale für die Nutzung eines Orgamates in Rechnung stellen. Die Höhe der Pauschale ist im Orgelpflegevertrag festzulegen.

Zum Vertragsabschluss soll das **aktuelle** diözesaneigene Formular verwendet und dem Bischöflichen Ordinariat in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der aktuelle und ausfüllbare Orgelpflegevertrag steht auf der Homepage des Amtes für Kirchenmusik als ausfüllbare PDF-Datei zum Download bereit.

amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Orgel/Orgelpflege/

Stellt eine Orgelbaufirma abweichende Bedingungen, so bedarf dies einer Begründung (siehe o. g. Formular § 9) und der besonderen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

Rottenburg a. N., den 20. April 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4013 – 01.08.2022

*PfReg. K 2.2***Berichtigung Richtlinie Taufspendung**

In der Richtlinie zum Dekret zur Taufspendung durch Pastoral- und Gemeindeferent/-innen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.10.2022 (KABl. 2022, S. 326–327) muss im ersten Absatz die Bezeichnung der Instruktion der Kongregation für den Klerus richtig lauten: „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“.

Rottenburg a. N., den 20. April 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 1459 – 17.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Ulrich in Dornstadt (Dekanat Ehingen-Ulm)



Form: kreisrund; Durchmesser: 24 mm

BO-Nr. 1460 – 17.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Stephanus in Bollingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

BO-Nr. 1461 – 17.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Himmelfahrt in Tomerdingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



Form: kreisrund; Durchmesser: 44 mm

BO-Nr. 1462 – 17.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Michael in Stuttgart-Sillenbuch (Stadtdekanat Stuttgart)



Form: unregelmäßiger Kreis; Maße: max. 26,5 mm hoch und 30 mm breit

Rottenburg a. N., den 17. April 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 1463 – 17.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Ulrich in Dornstadt (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 1464 – 17.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Stephanus in Bollingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 1465 – 17.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Himmelfahrt in Tomerdingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 1466 – 17.03.2023
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Michael in Stuttgart-Sillenbuch (Stadtdekanat Stuttgart)



Rottenburg a. N., den 17. April 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Wechsel auf der Dienstnehmerseite der Bistums-KODA

BO-Nr. 1149 – 02.03.2023
PfReg. F 1.1 a 1

Zum 01.03.2023 kehrte Frau Sanja **Pranjić**, Vertreterin der Dienstnehmerseite, zurück in die Bistums-KODA.

Die seitherige Ersatzmitgliedschaft von Herrn Karl **Bühler** auf der KODA-Dienstnehmerseite endet aus diesem Grund zum 01.03.2023.

BO-Nr. 1722 – 03.04.2023
PfReg. F 1.1 a 1

Zum 30. April 2023 ist Frau Regina **Nagel**, SE 4, Schöntal, gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Bistums-KODA-Ordnung, als Mitglied der Dienstnehmerseite der Bistums-KODA ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2023 ist Herr Matthias **Wolf**, 88427 Bad Schussenried, gemäß § 10 Absatz 6 Bistums-KODA-Ordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Wahlordnung als gewählter Ersatzkandidat nachgerückt.

Rottenburg a. N., den 20. April 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2066 – 20.04.2023

PfReg. M 4.6

Diözesane Förderung von Familienzentren – 4. Tranche 2023

Nach den Fördertranchen im Jahr 2017, 2018 und 2020 besteht aufgrund der Haushaltsbeschlüsse in der Diözese auch im Jahr 2023 die Möglichkeit einer Antragsstellung zur diözesanen Förderung von Familienzentren.

Familienzentren in der Diözese zeichnen sich dadurch aus, dass unterschiedliche fachliche Perspektiven und Fähigkeiten zugunsten der Familien gebündelt und miteinander vernetzt werden. Seit der Modellförderung 2011–2015 ist deshalb die verbindliche Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde (Pastoral und Begegnung), der Caritas (Beratung und Unterstützung) und der keb (Bildung) eine bewährte und unverzichtbare Grundvoraussetzung und ein wichtiger Beitrag zu einer erkennbaren Profilbildung für Familienzentren in der Diözese geworden. Ein wichtiges Instrument sind dabei die Mindestanforderungen an Familienzentren in der Diözese. Die wenigen Mindestanforderungen bewirken ein erkennbares Profil und eröffnen zugleich einen weiten Spielraum, die Entwicklungen von Familienzentren in einem lebendigen Bezug zu den Herausforderungen des jeweiligen Sozialraums zu gestalten. Die Entscheidung eines Trägers für ein Familienzentrum, das an eine katholische Kita angeschlossen ist, ist damit die bewusste Entscheidung für einen pastoralen Schwerpunkt im Sinne präventiver Familienförderung.

Eckpunkte für die Regelförderung ab Herbst 2023

- In der 4. Fördertranche 2023 können bis maximal 10 weitere Familienzentren gefördert werden.
- Antragsberechtigt sind alle katholischen Träger von Kindertagesstätten bzw. Familienzentren in der Diözese, die am Standort bereits den gesetzlichen Förderauftrag einer Kindertagesstätte zur Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes leisten und mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind. Dabei ist auch Voraussetzung, dass sich die katholischen Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, zur Anwendung der diözesanen Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.
- Das Bewilligungsverfahren erfolgt auf der Basis eines Antrags.
- Teile des Antrags können durch die Kopie des Antrags auf Förderung durch das Programm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kindern- und Familienzentren“ des Landes Baden-Württemberg ersetzt werden. Genauere Informationen dazu finden sich im Antragsformular.
- Nach der Bewilligung bieten wir die Möglichkeit einer begleitenden Entwicklungsberatung an.
- Die Bewilligung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Im Anschluss dient eine Selbstbewertung und ein Audit der Vergewisserung, wo die Einrichtung in ihrer Entwicklung steht, wo die Stärken liegen und an welchen Stellen eine Weiterentwicklung anzustreben ist. Auf der Grundlage dieser Selbstbewertung und des

Audits wird über eine Verlängerung der Förderung entschieden.

- Ein Re-Audit bzw. ein Zwischenbericht schließt sich nach weiteren drei Jahren an. Dies ist die Grundlage für eine mögliche weitere Verlängerung der Förderung.
- Insgesamt ist nach Stand April 2023 und vorbehaltlich zukünftiger Haushaltsbeschlüsse eine Förderung maximal zehn Jahre möglich, zunächst für zwei, dann verlängert um drei und nochmals verlängert um weitere fünf Jahre.
- Nach Stand April 2023 und vorbehaltlich zukünftiger Haushaltsbeschlüsse wird jede Einrichtung (vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung zu Beginn, nach zwei und nach weiteren drei Jahren) in den ersten fünf Jahren mit 20.000 Euro pro Jahr und für die nächsten fünf Jahre mit jeweils 10.000 Euro pro Jahr gefördert, d. h. mit einer maximalen Gesamtsumme von 150.000 Euro pro Familienzentrum. Stand April 2023 ist die Förderung für die ersten drei Jahre für max. zehn weitere Familienzentren gesichert.
- Die Entscheidungen über die Bewilligung einer Förderung werden von einem Vergabeausschuss getroffen, der aus Vertreter/-innen der Diözesankonferenz Familienzentren und des Diözesanrats besteht.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Sollten mehr als zehn Anträge eingehen und die Vorgaben für einen Antrag erfüllen (ein vollständiger Antrag sowie eine nachvollziehbare Bedarfsanalyse und Benennung von Zielen und Maßnahmen auf der Grundlage der Mindestanforderungen für die Förderung von Familienzentren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart), dann entscheidet der Vergabeausschuss Familienzentren über die Auswahl der zehn Familienzentren (Kriterien: Regionalproporz in der Diözese / Aufteilung Stadt – Land / Anteil der Kinder aus finanzschwachen Familien).

Informationsveranstaltung

Interessierte Träger- und Einrichtungsvertreter/-innen können sich auf der digitalen Informationsveranstaltung „Diözesane Förderung Familienzentren 2023 – Information und Austausch“ am

Fr. 16.06.2023, 9 bis 12 Uhr

zum Förderverfahren informieren. Eine Ausschreibung dieser Veranstaltung finden Sie auf der Website der Hauptabteilung Schulen schulen.drs.de/ **im Menü unter: Familienzentren**. Anmeldeschluss für diese Veranstaltung ist der **12.06.2023 unter ha-schulen-kita@bo.drs.de**

Antragsverfahren

Auf der Website der Hauptabteilung IX – Schulen (schulen.drs.de/) unter „Familienzentren“ finden Sie ab 22.05.2023 die **Handreichung „Familienzentren der 4. Fördertranche 2023 – Profil, Rahmenbedingungen und Bewilligungsverfahren“ sowie sämtliche Antragsformulare**. Die Handreichung beschreibt die Grundlagen des Förderverfahrens und zeigt die **einzelnen Schritte des Antragsverfahrens** auf.

Wichtige Termine und Fristen des Antragsverfahrens

- Gefördert wird ab 1. Oktober 2023.
- Bis zum 1. August 2023 muss der vollständige Antrag bei der Hauptabteilung IX – Schulen eingegangen sein.
- Bis Ende September 2023 sind die Anträge entschieden und die Bescheide zugestellt.
- Mit der Bewilligung werden alle Informationen zum Begleitangebot während der ersten zwei Förderjahre zugesandt.

Für die Mittelzuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABl. 1973, S. 230 ff.).

Rottenburg a. N., den 3. Mai 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1413 – 16.03.2023

PfReg. C 3.2

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Mit Wirkung vom 1. August 2023 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt einer Schuldekanin (100 %) für das Fach Katholische Religion an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für das Dekanat Esslingen-Nürtingen übertragen an:

Lucia Karle

Katholisches Schuldekanatamt
Werastraße 20, 72622 Nürtingen
Tel.: 07022 39890, Fax: 07022 39820
E-Mail: sdaghrs.nt@drs.de

Mit Wirkung vom 1. Mai 2023 (20 %) und vom 1. August 2023 (100 %) hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt einer Schuldekanin für das Fach Katholische Religion an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die Dekanate Reutlingen-Zwiefalten und Rottenburg übertragen an:

Angela Beck

Katholisches Schuldekanatamt
Schulstraße 28, 72764 Reutlingen
Tel.: 07121 14484-41, Fax: 07121 14484-49
E-Mail: sdaghrs.rt@drs.de

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Dekan Peter **Müller** erneut zum Dekan des Dekanats Saulgau (22.03.2023).

Pfarrer Shinto **Kattoor Varkey** zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Saulgau (22.03.2023).

Ernennungen

Pfarrer Justin Thiraviyam **Antony** zum Administrator mit dem Titel Pfarrer der Kirchengemeinden St. Michael in Gärtringen, Maria Himmelfahrt in Aidlingen und St. Elisabeth in Ehningen. Verantwortlicher Pfarrer aller Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtringen (AEG)“ im Dekanat Böblingen (01.04.2023).

Pater Naveen **Benny** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer im Dekanat Rottenburg (23.02.2023).

Pfarrer Anil **Chennamkulath Wilson** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Blasius in Spraitbach, St. Cyriakus in Zimmerbach und St. Andreas in Schlechtbach in der Seelsorgeeinheit 23 „Schwäbischer Wald“, Dekanat Ostalb (26.02.2023).

Pfarrer Blankson Kouakou Georges **Coffi** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer im Dekanat Rottenburg (23.02.2023).

Pater Emanuel Henry **Makando** ALCP/OSS zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer im Dekanat Rottenburg (23.02.2023).

Pater Godfrey Michael **Massawe** ALCP/OSS zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer im Dekanat Rottenburg (23.02.2023).

Weihe und Anstellung der Diakone

Weihbischof Matthäus Karrer hat am 04.03.2023 in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart den Priesteramtskandidaten die Diakonenweihe gespendet. Die Diakone haben ihren Dienst am 18.03.2023 in den folgenden Kirchengemeinden begonnen:

Diakon Andreas **Heupel** in den Kirchengemeinden St. Petrus und Paulus in Obermarchtal, St. Urban in Ehningen, St. Michael in Neuburg, St. Sixtus in Reutlingen und St. Andreas in Untermarchtal, Seelsorgeeinheit 3 „Marchtal“, Dekanat Ehingen-Ulm.

Diakon Alexander **Kramer** in den Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Allmendingen, St. Michael in Altheim und St. Stephanus in Schwörzkirch (in Seelsorgeeinheit mit der Polnischen Kath. Gemeinde Parafia Jezusa Chrystusa Dobrego Pasterza in Allmendingen), Seelsorgeeinheit 5 „Allmendingen“, Dekanat Ehingen-Ulm.

Weitere Personalveränderungen

Pensionierungen

Pfarrer Erwin **Baumann** in Illerkirchberg, Dekanat Ehingen-Ulm (01.04.2023).

Pfarrer Winfried **Schmid** in Markgröningen Dekanat Ludwigsburg (01.04.2023).

Todesfälle

26.03.2023 Pfarrer i. R. Ephraim **Gaus** in Oberndorf am Neckar, 97 Jahre.

05.04.2023 Apostolischer Protonotar Prl. Dr. Wolfgang **Grocholl**, 91 Jahre.

07.04.2023 Diakon i. R. Gerhard **Baum**, 89 Jahre.

14.04.2023 Pfarrer i. R. Msgr. Berthold **Wagner**, 88 Jahre

R.I.P.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die katholische Kirchengemeinde **St. Ulrich und Margareta Dietmanns** bietet einem Ruhestandsgeistlichen (mit oder ohne Hausfrau) eine helle und geräumige Wohnung im 1. OG des Pfarrhauses an. Dietmanns liegt am Rande des Allgäus, gehört zur Seelsorgeeinheit Bad Wurzach und zum Dekanat Allgäu-Oberschwaben. Das Pfarrhaus steht in der Mitte der Ortschaft und in Nachbarschaft zur Kirche unmittelbar am Wurzacher Ried. Die Wohnung wird derzeit renoviert, besitzt zwei Bäder, eine Doppelgarage und verfügt über einen Kellerraum. Der Balkon richtet sich auf das Wurzacher Ried aus. Ab Juli 2023 sollte die Wohnung bezugsfertig sein.

Mithilfe besonders in den Gottesdiensten der Seelsorgeeinheit Bad Wurzach sind nicht nur möglich, sondern auch erwünscht.

Bei Interesse erhalten Sie nähere Informationen bei Pfarrer Stefan Maier, Memminger Straße 5, 88410 Bad Wurzach; Tel.: 07564 932932. E-Mail: stefan.maier@drs.de.

Mitteilungen

Tag der Hochzeitsjubilare

Am 23. September 2023 lädt der Fachbereich Ehe und Familie zusammen mit dem Familienbund zu einem „Tag der Hochzeitsjubilare“ mit Weihbischof Dr. Gerhard Schneider ins Kloster Heiligenbronn bei Schramberg ein.

Mit dem Motto „Dank für den gemeinsamen Weg – Segen für die Zukunft“ sind Jubilare – egal ob sie Baumwoll- oder diamantene Hochzeit feiern – angesprochen, aus der Routine des Alltags auszusteigen, sich eine Unterbrechung zu gönnen und ihren gemeinsamen Weg zu feiern, sich zu besinnen und zu orientieren.

Der Tag beginnt mit einem Festgottesdienst mit dem Weihbischof im Kloster Heiligenbronn. Nach einem festlichen Mittagessen wird es verschiedene Nachmittagsangebote als Impulse für die Partnerschaft geben.

- 10:00 Gottesdienst mit Weihbischof Dr. Gerhard Schneider
- 12:00 Mittagessen
- 14:00 Verschiedenartige Nachmittagsangebote
- 16:45 Verabschiedung und Segen auf den Weg

Eine detaillierte Ausschreibung gibt es in einem Flyer; Anmeldung nur mit Anmeldeabschnitt.

Flyer inkl. Anmeldekarte sind erhältlich beim:
Online-Shop der Expedition des Bischöflichen Ordinariats unter expedition-drs.de
oder abrufbar auf der Homepage:
paar-ehe.de/partnerschaft-leben/hochzeitsjubilare.html

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter institut-fwb.de**

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
12.– 13.06.2023	23520	In der Ruhe liegt die Kraft – Erfahrungs- und Reflexionstag für Führungskräfte auf dem Weg des Bogens	Dekane, leitende Pfarrer, Dekanatsreferent/-innen Pfarradministratoren und Pfarrbeauftragte	
14.06.2023	23057	Lesepredigt – Aufbaukurs Wortgottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	Online per Videokonferenz
16.06.2023	23051	Segnungen – Aufbaukurs Wortgottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
17.06.2023	23005	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
19.06.2023	23710	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Kita (Für Kitas, die kein Kitaplus verwenden)	Verantwortliche in Kindertagesstätten	
20.– 21.06.2023	23111	Jahrestagung der Seelsorger/-innen in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen	Seelsorger/-innen in GeKaM	
28.06.2023	23305	FiBu im VZ – Schwerpunkt Haushaltsplan und Rechnungsabschluss	Mitarbeiter/-innen VZ/VA sowie Kirchenpfleger/-innen, die im FiBu-System buchen	
14.07.2023	23601	Friedhöfe – dem Glauben erschließen	Ehrenamtliche/Hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/-innen Kirchenpädagoge/-innen	
14.07.2023	23707	Datenschutz für Verantwortliche und Führungskräfte		
20.07.2023	23323	Bauen in der Kirchengemeinde	Hauptamtliche Kirchenpfleger/-innen Mitarbeiter/-innen VZ/VA	
26.09.2023	23241	Grundkurs Modul 2 für Pfarramtssekretär/-innen (Formularwesen)	Pfarramtssekretär/-innen	

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)